Miet- und Werbevertrag

zwischen

der THALER-MOBILWERBUNG Frank Thaler e.K., Plattlinger Straße 21a, 94486 Osterhofen

vertreten durch Herrn Frank Thaler

nachstehend kurz „Firma Thaler" genannt

und _____

vertreten durch _____

nachstehend kurz „Vertragspartner" genannt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertragspartner bekommt von der Firma Thaler für die Laufzeit dieses Vertrages einen neuen Ford Transit Kombi (9 Sitze) in der Farbe ROT zur Verfügung gestellt, welcher durch Werbeanzeigen auf dem Fahrzeug finanziert wird.

1.2 Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages und somit Geschäftsgrundlage und Bedingung dieses Vertrages ist, dass es der Firma Thaler gelingt, genügend Werbeträger zu akquirieren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Firma Thaler hierfür eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

1.3 Sollte die Firma Thaler innerhalb einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten nicht genügend Werbeverträge abgeschlossen haben, kann die Firma Thaler von diesem Vertrag zurücktreten (Rücktrittsrecht des Vertragspartners siehe Ziff. 9). Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesem Falle ausgeschlossen.

2. Nutzung des Fahrzeuges

2.1 Auf der Vorderseite des Fahrzeuges wird nach Absprache die Bezeichnung des Vertragspartners sowie die Bezeichnung „ _____ - mobil" kostenlos angebracht. Die übrigen Flächen sind Werbeflächen und stehen der Firma Thaler zur freien Verfügung.

2.2 Die Firma Thaler verzichtet auf Werbung für Tabakwaren, Alkoholika, Spielhallen, parteipolitische Werbung, jegliche Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt und die sich gegen den Vertragspartner richtet.

2.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, zusätzliche Werbung anzubringen.

3. Eigentümer und Halter des Fahrzeuges

3.1 Die Firma Thaler bleibt bis zum Ablauf der Vertragsdauer Eigentümerin des Fahrzeuges.

3.2 Halter des Fahrzeuges wird der Vertragspartner. Das Fahrzeug wird auf den Vertragspartner gemäß den verwaltungsrechtlichen Vorschriften zugelassen. Die Kosten für die Zulassung trägt der Vertragspartner. Die Fahrzeugübergabe findet in Osterhofen statt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Fahrzeugübergabe, den Kfz-Brief an die Firma Thaler auszuhändigen.

3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 500,- oder weniger abzuschließen. Der Mehrwert der Werbeaufschriften ist in Höhe eines Betrages von € 3.200,- mitzuversichern.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Abholung des Fahrzeuges, den durch ihn unterzeichneten Sicherungsschein, welchen der Kfz-Versicherer ausgestellt hat sowie eine Kopie des Versicherungsantrages der Firma Thaler auszuhändigen.

3.4 Der Vertragspartner muss die Firma Thaler über jeden Schaden, der am Fahrzeug oder an den Werbebeschriftungen eingetreten ist, innerhalb von 5 Tagen schriftlich in Kenntnis setzen.

Im Schadensfall ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, die sich aus dem Schadensereignis ergebenden Ansprüche jeder Art bei den Versicherungen bzw. haftenden Dritten geltend zu machen. Im Übrigen hat der Vertragspartner unverzüglich die notwendigen Reparaturarbeiten auf eigene Rechnung von einer autorisierten Händler- oder Herstellerwerkstatt durchführen zu lassen, es sei denn, dass Totalschaden anzunehmen ist.

Bei Regulierung aus Fahrzeugteil-/vollversicherung trägt der Vertragspartner die Selbstbeteiligung.

Entschädigungsleistungen für die Wiederherstellung des Fahrzeuges sind zum Ausgleich von Reparaturkosten bzw. von Kosten für eine erforderliche Neubeschriftung zu verwenden.

Bei einer Regulierung auf Totalschadensbasis und im Entwendungsfall stehen die Versicherungsleistungen bzw. Leistungen etwaiger haftender Dritter der Firma Thaler zu.

In diesem Fall wird der Vertrag mit einem gleichwertigen Ersatzfahrzeug zu gleichen Bedingungen fortgesetzt. Die Firma Thaler wird sich um die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges bemühen. Sollte das Ersatzfahrzeug einen Mehrwert im Verhältnis zum ursprünglichen Fahrzeug aufweisen, ist der Mehrwert vom Vertragspartner an die Firma Thaler auszugleichen. Falls das Ersatzfahrzeug im Verhältnis zum ursprünglichen Fahrzeug einen Minderwert aufweist, wird die Firma Thaler diesen an den Vertragspartner ausgleichen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist vorab mit dem Vertragspartner abzustimmen.

Bei Ausfall des Fahrzeuges, z.B. durch Unfall, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um die Zeit des Ausfalles.

3.5 Der Vertragspartner trägt alle Steuern sowie sämtliche Betriebs- und Reparaturkosten, die während der Vertragsdauer, des Gebrauchs bzw. des Haltens des Fahrzeuges anfallen.

4. Wartung und Besichtigung

4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem vertragsgemäßen - optisch und technisch - einwandfreien Zustand zu erhalten, insbesondere Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers/Händlers zu befolgen.

4.2 Inspektionen und Reparaturen dürfen nur bei autorisierten Werksvertretungen bzw. nur bei autorisierten Händlern in Auftrag gegeben werden. Sie können auch in der hausinternen Kfz-Reparaturwerkstätte durchgeführt werden, sofern die Garantie- und Kulanzleistungen des Händlers/Herstellers nicht gefährdet werden.

4.3 Es ist ein Kundendienstscheckheft zu führen und der Firma Thaler auf Verlangen vorzulegen.

4.4 Die Firma Thaler hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung, den Zustand des Fahrzeuges zu prüfen.

5. Eigentums- und Besitzstörungen

5.1 Der Vertragspartner hat das Fahrzeug von allen Zugriffen Dritter freizuhalten, insbesondere vom Werkunternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmers.

5.2 Er ist verpflichtet, die Firma Thaler unter Überlassung aller notwendiger Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf das Fahrzeug Zugriff nehmen. Der Vertragspartner trägt die Kosten aller Maßnahmen, die zur Aufhebung derartiger Zugriffe erforderlich sind.

6. Haftung und Pflichten des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl, Unterschlagung und Vernichtung) sowie der zufälligen Verschlechterung (Sachgefahr) soweit nicht die abzuschließenden Versicherungen (siehe Ziffer 3.3) eintrittspflichtig sind.

6.2 Der Vertragspartner hat die Firma Thaler über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.3 Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

6.4 Der Vertragspartner haftet neben den verantwortlichen Fahrern als Gesamtschuldner bei Vorsatz, Fahrlässigkeit sowie bei Obliegenheitsverletzungen (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen etc.) soweit nicht eine Versicherung im Sinne der Ziffer 3.3 eintritt.

6.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Firma Thaler von einer evtl. Haftung als Eigentümerin des Fahrzeuges freizustellen, soweit nicht eine Versicherung (Ziffer 3.3) eintritt.

7. Gewährleistung, Produkthaftung, Lieferstörungen

7.1 Die Firma Thaler haftet nicht für Lieferstörungen, wie Unmöglichkeit der Lieferung und Lieferverzug des Fahrzeuges, die vom Händler/Hersteller des Fahrzeuges zu vertreten sind. Die Firma Thaler tritt insoweit ihre Ansprüche gegen den Händler bzw. den Hersteller des Fahrzeuges an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung an.

7.2 Dem Vertragspartner stehen Gewährleistungsansprüche bezüglich des Fahrzeuges gegenüber der Firma Thaler nicht zu. Die Firma Thaler tritt sämtliche ihr gegen den Händler/Hersteller zustehenden Ansprüche (z.B. Gewährleistungs-, Produkthaftungs-, Garantieansprüche, etc.) an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung an.

Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht - notfalls gerichtlich - gegenüber dem Händler, bzw. dem Hersteller geltend zu machen.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam und läuft ab Übergabe des Fahrzeuges __5__ Jahre.

9. Übergabefrist

Sollte es der Firma Thaler nach Abschluss dieses Vertrages nicht möglich sein, das Fahrzeug innerhalb einer Frist von sechs Monaten zur Verfügung zu stellen, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Nachfrist von sechs Monaten zurückzutreten. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Auf die Regelung in Ziffer 7.1 wird hingewiesen.

10. Verpflichtungen nach ordentlicher Vertragsbeendigung

10.1 Nach ordentlicher Beendigung des Vertrages wird das Fahrzeug dem Vertragspartner ohne die Zahlung eines Restwertes für das Fahrzeug übereignet. Unbeschadet hiervon bleibt eine mögliche Ausgleichspflicht gem. Ziff. 3.4 / Absatz 6 (Mehr- bzw. Minderwert eines Ersatzfahrzeuges).

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, zum Datum der Vertragsbeendigung sämtliche Werbeanzeigen (mit Ausnahme der Bezeichnung des Vertragspartners) vom Fahrzeug zu entfernen.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch nach Vertragsbeendigung, das Fahrzeug nicht für Werbezwecke in eigener Regie zu verwenden. Des weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner, das Fahrzeug Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich für gewerbliche Werbezwecke zu überlassen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Bearbeitungszeit keine gleichen oder ähnlichen Aktionen zu starten.

11.4 Erfüllungsort ist Osterhofen, Gerichtsstand ist Deggendorf.

Ort	Ort
Datum	Datum
(für die THALER-MOBILWERBUNG)	(für den Vertragspartner)